

## Beatmungsmedizin

**Prof. Dr. Hartmut Kress**

**Abstract des Statements zum Thema "Ethische Aspekte in der Beatmungsmedizin"**

**am 04.06.2005 (auf der 13. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Heimbeatmung und Respiratorentwöhnung in Celle 02. bis 04. Juni 2005):**

Tragende Grundsätze der Medizinethik lauten: 1. Respekt vor der Autonomie und der Selbstbestimmung des Patienten; 2. Vermeidung von Schaden; 3. Fürsorge bzw. - modern formuliert - ärztliche Verantwortungsübernahme zugunsten des Patienten; 4. Verteilungsgerechtigkeit bzw. Wahrung des Grundrechtes der Patienten auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung.

Das Prinzip der Patientenselbstbestimmung hat sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. Es bedeutet, dass der frühere ärztliche Paternalismus vom Leitbild des informed consent und von einer "Verantwortungspartnerschaft" zwischen Arzt und Patient abgelöst wird.

Die genannten Grundsätze sollten im medizinischen Alltag so weitgehend wie möglich umgesetzt werden. Einige Schlussfolgerungen und Konkretionen für die Respirationsmedizin:

1. Eine häusliche Beatmung, die dazu dient, die Lebensqualität von Patienten zu verbessern und ihre eigenständige Lebensführung zu stabilisieren, kann auf der Basis dieser Grundsätze nur befürwortet werden.
2. In Grenzsituationen und beim Therapieabbruch sind die Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Inzwischen enthalten Patientenverfügungen die Vorgabe, dass künstliche Beatmung ggf. unterlassen oder abgebrochen werden soll. Die aktuelle rechtspolitische Diskussion über Sterbehilfe und Patientenverfügungen verläuft hochkontrovers. Die Position der Bundestags-Enquete-Kommission, die die Reichweite und Geltung von Patientenverfügungen sehr einengt, kann allerdings nicht überzeugen. Ethisch ist zu betonen, dass das Recht auf Selbstbestimmung besonders hochrangig ist; es gründet letztlich in der Menschenwürde. Daher ist der Patientenwille (auch der in einer vorsorglichen Patientenverfügung geäußerte Wille), der eine Therapiebegrenzung oder einen Therapieabbruch vorgibt, zu respektieren und in aller Regel zu befolgen. Sollte von schriftlichen Patientenverfügungen oder von sonstigen früheren Willensäußerungen des Patienten, vor allem von deutlich bekundeten Willensäußerungen, im Einzelfall abgewichen werden, so ist dies rechenschafts- und begründungspflichtig.
3. Patientenverfügungen sollten auf der Grundlage ärztlicher Information und Aufklärung abgefasst werden. Für Ärzte erwächst daraus die Aufgabe, Patienten über die Inhalte von Patientenverfügungen, darunter auch die künstliche Beatmung, zu unterrichten und zu beraten.
4. In manchen Fällen können der medizinische Nutzen oder der menschliche Sinn einer Aufrechterhaltung des Lebens durch künstliche Beatmung fraglich sein. Aufgrund der Prinzipien des Lebensschutzes und des Selbstbestimmungsrechtes ist eine Beendigung der künstlichen Beatmung gegen den Patientenwillen aber nicht vertretbar. Schwerer ethischer Zweifel erwächst, wenn erwogen werden muss, ob man die künstliche Beatmung bei Säuglingen oder Kleinkindern abbricht. Jedoch sollte bei Säuglingen oder Kindern kein Behandlungsabbruch gegen den Elternwillen vorgenommen werden.

## Anlage:

Erläuterung zu Punkt 4: Ethisch unververtretbar war es, dass im März 2005 die Beatmung bei einem Kleinkind in Texas gegen den Willen der Mutter beendet wurde. Es ging um ein fünf Monate altes genetisch geschädigtes Kind mit Zwergwuchs und Lungenschädigung. Es wurde künstlich beatmet. Die Behandlungskosten waren aufgrund mangelnden Versicherungsschutzes - ein in den USA gravierendes sozialpolitisches Problem - nicht abgedeckt. Hierzu griff nun ein texanisches Gesetz aus dem Jahr 1999, das der jetzige US-Präsident Bush als damaliger Gouverneur von Texas unterzeichnet hatte. Obwohl das Kind nicht unmittelbar vom Tod bedroht war, obwohl es ansprechbar und - den Falldarstellungen zufolge - im Rahmen der Umstände kommunikationsfähig war, wurde die Beatmung eingestellt. Grundlage waren die ärztliche Prognose, dass eine medizinische Behandlung letztlich vergeblich sei (Kriterium der "futility"), und ein Beschluss des Ethikkomitees der Klinik. Der Beschluss erfolgte gegen den Willen der Mutter als der rechtlichen Stellvertreterin des Kindes. Das Kind starb dann nach Abbruch der Beatmung auf dem Arm der Mutter. Dieser Vorgang ereignete sich zeitlich parallel zum Fall Schiavo, der in der Öffentlichkeit so viel Beachtung fand.

Die Lebensbeendigung war nach texanischem Recht zwar legal. Aber sie verstößt gegen das medizinethische Prinzip *non nocere* / nicht schaden und lässt sich ethisch nicht rechtfertigen. Es wurde gegen mehrere Normen und Regeln verstoßen, die ethisch fundamental sind: gegen das Lebensrecht des Kindes; gegen das wohlverstandene Interesse oder den "mutmaßlichen Willen" des Kindes als eines Patienten, der selbst nicht entscheidungsfähig ist, der seine Einstellung, nämlich die Lebensorientierung, jedoch durch konkretes Verhalten zum Ausdruck bringt; gegen das Entscheidungsrecht des rechtlichen Vertreters, hier der Mutter; gegen das Gebot transparenter, konsensorientierter Entscheidungsfindungen in Kliniken; und anderes.

## Bericht über diesen Fall in einer deutschen Tageszeitung:

Der "Tagesspiegel" berichtete am 12.04.2005 unter der Überschrift: "60 Sekunden Todeskampf. In Texas wurde bei einem Kleinkind die Beatmung eingestellt - nach einem Gesetz von George W. Bush":

Houston - Als der fünf Monate alte Sun Hudson seinen letzten Atemzug tat, standen vor dem Kinder-Hospital im texanischen Houston weder Demonstranten noch Fernsehkameras. Anders als im Fall Terri Schiavo gab es auch keine Stellungnahme des Präsidenten oder den Versuch des US-Kongresses, mit einem Eilgesetz die künstliche Beatmung des kleinen Jungen weiterzuführen. Und: Sun Hudson war ein Kind, dessen Gehirn -anders als bei Terri Schiavo - noch voll funktionsfähig war. Der Junge litt an einem unheilbaren genetischen Defekt, der zu Zwergenwuchs führt und aufgrund stark unterentwickelter Lungen fast immer irgendwann tödlich endet. Der Fall erregt erst jetzt größere Aufmerksamkeit. Seine Mutter Wanda, eine von Sozialhilfe lebende allein erziehende Frau, kämpfte bis zum letzten Tag um das Leben ihres Sohnes: "Bitte gebt ihm Zeit, sich zu entwickeln." Doch ihr Appell stieß auf taube Ohren. Die Ärzte und Verwaltungsangestellten des Kinderkrankenhauses von Houston entschieden im März gegen den Willen der Mutter, den Beatmungsschlauch zu entfernen und damit auch eine Behandlung zu beenden, die für die Klinik nur Kosten, aber keine realistische Heilungschance versprach. 60 Sekunden dauerte nach offiziellen Krankenhausangaben der Todeskampf des Kindes, dann war Sun Hudson in den Armen seiner Mutter erstickt. "Er hat gestrampelt und wollte unbedingt leben", sagt sie. Die Kinderklinik hatte damit erstmals von einem bisher wenig bekannten Gesetz Gebrauch gemacht, das im Jahr 1999 ausgerechnet jener Gouverneur unterzeichnet hatte, der sich vor wenigen Tagen noch als US-Präsident massiv für die Koma-Patientin Terri Schiavo und eine Wiederaufnahme ihrer künstlichen Ernährung stark gemacht hatte: George W. Bush. Dieses Gesetz ermöglicht es dem so genannten "Ethik-Ausschuss"

eines Krankenhauses, bei entsprechenden Empfehlungen der behandelnden Ärzte auch gegen den Willen der Eltern oder Bevollmächtigten des Patienten lebenserhaltende Maßnahmen einzustellen. Den Angehörigen muss allerdings zuvor die Option gegeben werden, den Kranken in ein anderes Hospital verlegen zu lassen. Doch Wanda Hudson hatte diese Möglichkeit nicht. Innerhalb der vom Kinderkrankenhaus gesetzten Zehn-Tages-Frist wurden rund 40 andere Hospitäler kontaktiert, doch keines war bereit, dem Wunsch der Mutter nach weiterer Pflege zu entsprechen. Ein von ihr noch angerufenes Gericht gab der Klinikleitung Recht: Von einer Fortsetzung der Beatmung profitiere niemand. Eine Aussage, die Wanda Hudson, aber auch neutrale Beobachter nicht nachvollziehen können: "Wie kann man sagen, dass eine künstliche Beatmung unsinnig ist, wenn sie das Kind in den letzten Monaten am Leben gehalten hat?", fragt jetzt die Tageszeitung "Houston Chronicle". Der Versuch der Mutter, die amerikanischen Medien für das Schicksal ihres Sohnes zu interessieren, scheiterte damals: Am Tag, als ein Arzt in Houston den Beatmungsschlauch entfernte, hielt in Washington der Kongress gerade seine spektakuläre Nachtsitzung ab, um ein Gesetz nur für Terri Schiavo zu verabschieden. (Ende des Zitats aus dem "Tagesspiegel").